



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 23.08.2022
Vorlagen-Nr.: BV/345/2022

Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 02.08.2022

Hier: Behandlung der Stellungnahme der Stadt Weiden vom 28.03.2022 und erneute Beteiligung zum Entwurf

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss

21.09.2022

Sachstandsbericht:

1 Behandlung der Stellungnahme der Stadt Weiden vom 28.03.2022

Nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie überarbeitet (siehe Anlage 1).

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat mit dem Stadtratsbeschluss vom 28.03.2022 eine Stellungnahme zum Entwurf eingereicht (siehe Anlage 2). Auf die darin enthaltenen Anregungen wurde im aktuellen Entwurf vom 02.08.2022 z.T. mit Klarstellungen, Erläuterungen und Konkretisierungen eingegangen. Von einer erneuten Beteiligung zu diesen geänderten Bereichen sieht der Entwurfsverfasser jedoch gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG ab, d.h. eine erneute Stellungnahme der Stadt Weiden i.d.OPf. zu diesen Punkten kann nicht berücksichtigt werden.



Entwurf vom 14.12.2021	Kurzfassung Stellungnahme Stadt Weiden vom 28.03.2022	Behandlung im Entwurf vom 02.08.2022
1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen (<i>Ergänzungen</i>):		
<p>(Z) In allen Teilen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen <i>mit möglichst hoher Qualität</i> zu schaffen oder zu erhalten.</p>	<p>Die Ergänzung „mit möglichst hoher Qualität“ schwächt das Ziel, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen innerhalb des Freistaates Bayern zu erreichen, ab. Daher sollte auf diese Ergänzung verzichtet werden.</p>	<p>Die Ergänzung wird beibehalten; die Anregung der Stadt Weiden bleibt unberücksichtigt. In die Begründung zu 1.1.1 wird allerdings folgende Passage zur Erläuterung aufgenommen: „Es geht [...] darum, eine räumliche Gerechtigkeit zu gewährleisten, also den Menschen vergleichbare Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und regionale <i>Besonderheiten zu berücksichtigen.</i>“</p>
<p>(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern <i>und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital</i>, geschaffen oder erhalten werden.</p>	<p>Um deutlich zu machen, dass digitale Dienstleistungen die Präsenzangebote zu Sicherung der Daseinsvorsorge, v.a. im ländlichen Raum, nicht ersetzen können, sollte bereits im Grundsatz auf den rein ergänzenden Charakter der digitalen Angebote hingewiesen werden.</p>	<p>Die Anregung der Stadt Weiden wird nicht berücksichtigt; der Hinweis zum ergänzenden Charakter digitaler Angebote wird weiterhin nur in der Begründung zum Grundsatz aufgeführt.</p>
1.4.2 Telekommunikation		
<p>(Z) Die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Zahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf zu ermöglichen. (Neu)</p>	<p>Da bereits nach den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben die Errichtung von Mobilfunkantennen an dafür geeigneten Standorten zu ermöglichen ist, ist fraglich, ob die Notwendigkeit zur Festlegung dieses neuen Ziels besteht. Falls das Ziel Bestandteil der Fortschreibung bleiben soll, so sollte es zu einem Grundsatz (G) herabgestuft werden.</p>	<p>Eine Herabstufung zu einem Grundsatz erfolgte nicht, es wurde jedoch eine Klarstellung vorgenommen, mit der verdeutlicht wird, dass besonders bei raumbedeutsamen Planungen Mobilfunkantennen berücksichtigt werden sollen: „(Z) Bei raumbedeutsamen Planungen ist auf die Möglichkeit der Errichtung von Mobilfunkantennen in</p>



		ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten zu achten.“
1.3.2 Anpassung an den Klimawandel		
(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen. (Neu)	Der Festsetzung des neuen Ziels wird zugestimmt. Grundlage für die Festlegung der Gebietskategorien sollen Schutzgutkarten des LfU sein. Die Stadt Weiden regte an, diese besser zugänglich zu machen.	Auf die Anregung der Stadt Weiden wurde eingegangen indem die Schutzgutkarten nun nicht mehr als verpflichtende Grundlage zu Festlegung der Gebiete dienen sollen. In der Begründung heißt es dazu: „Als Grundlage für die Festlegung können Karten aus dem Projekt des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung“ genutzt werden.“
3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (Neu)		
(G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden. (Neu)	Dem neu eingefügten Grundsatz wird zugestimmt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass auch die Verantwortlichkeit zur Erstellung solcher Konzepte klargestellt werden sollte. Diese wird auf Ebene der Regionalplanung gesehen.	In der Begründung zum Grundsatz erfolgt eine Klarstellung zur Zuständigkeit: „Planungsträger können auf Initiative der Gemeinden interkommunale Verbünde, Landkreise oder Regionale Planungsverbände sein.“
3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung	Die Genehmigung angestrebter Wohnbauflächenneuausweisungen von den nachzuweisenden Bedarfen abhängig zu machen, wird begrüßt. Da sich die Nachweisführung derzeit aber als problematisch erweist, regt die Stadt Weiden an, die Fortschreibung des LEP zum Anlass zu nehmen, auch die Form der Nachweisführung zu überarbeiten und die Kommunen bei der Erstellung stärker als bislang zu unterstützen. Dies kann beispielsweise mit der Einführung	Die Stellungnahme der Stadt Weiden ist ein Hinweis zur Problematik des Wohnraumbedarfsnachweises und hat nicht zum Ziel, eine Änderung der Teilfortschreibung des LEP zu erreichen. Dennoch wurde in der Begründung zu 3.2 ein Hinweis zur Verfügbarkeit einer Arbeitshilfe zur Erstellung eines Bedarfsnachweises aufgenommen:
(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels und seiner Folgen, <i>den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der</i>		



<p><i>zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet sein.</i></p>	<p>eines zentralen Flächenmonitorings geschehen.</p>	<p>„Hilfestellung zur Begründung eines Bedarfs an neuen Siedlungsflächen im Außenbereich gibt die Auslegungshilfe</p>
<p>3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung</p>		<p>“Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen</p>
<p>(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung <i>nachweislich</i> nicht zur Verfügung stehen.</p>		<p>Überprüfung” des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr.“</p> <p>Diese Arbeitshilfe stand jedoch bereits zum Zeitpunkt des ersten Entwurfes zur Teilfortschreibung des LEP zur Verfügung. Konkrete Lösungen der von der Stadt Weiden thematisierten Probleme werden darin nicht behandelt.</p>

Fazit zur Behandlung der Stellungnahme der Stadt Weiden i.d.OPf.vom 28.03.2022

Mit der Stellungnahme verfolgte die Stadt nicht das Ziel, weitreichende Änderungen des Landesentwicklungsprogramms zu erreichen, da inhaltlich weitestgehend Einverständnis mit der vorgesehenen Fortschreibung bestand.

So sieht sich das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Verkehr durch die Stellungnahme in großen Teilen auch nicht zu einer Änderung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms veranlasst und fügt überwiegend Klarstellungen und Erläuterungen ein. Diese präzisieren die mit dem LEP verfolgten Ziele und führen aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. zu einer Verbesserung.

2 Erneute Beteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 02.08.2022

Im Gegensatz zu o.g. Konkretisierungen wurden aufgrund eingegangener Stellungnahmen anderer Kommunen, Verbände, Unternehmen und der Öffentlichkeit weitergehende Änderungen am Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP vorgenommen. Diese waren nicht Gegenstand der Stellungnahme der Stadt Weiden vom 28.03.2022; sind nun jedoch Bestandteil eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens, d.h. Stellungnahmen hierzu können berücksichtigt werden.

Gegenstand des ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind folgende Festlegungen und deren Begründungen:

Entwurf vom 02.08.2022	Stellungnahme der Stadt Weiden
1.2.2 Abwanderung vermindern <i>und Verdrängung vermeiden</i>	
(G) In Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinn des §556d Abs. 2 Satz	Dieser neue Grundsatz gilt ausschließlich für Gebiete mit einem angespannten



<p>1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll bei der Ausweisung von Bauland auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnungsangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden. (Neu)</p>	<p>Wohnungsmarkt. Laut der Begründung kann die Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen u.a. durch die vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken erreicht werden. Da die Stadt Weiden i.d.OPf. mit dem Grundsatzbeschluss zur Baulandstrategie vom 18.03.2020 ebenfalls das Ziel verfolgt, einkommensschwächeren, weniger begüterten Teilen der Bevölkerung mit der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken eine Bleibe- bzw. Bauperspektive zu bieten und folglich bereits über ein dem LEP entsprechendes Konzept verfügt, wird dem neuen Grundsatz zugestimmt. Im Übrigen befindet sich Weiden (derzeit) nicht in einem Gebiet im Sinne des §556d Abs.2 Satz 1 BGB und ist daher auch nicht von dem neuen Grundsatz betroffen.</p>
<p>2.2.1 Abgrenzung der Teilräume</p>	
<p>(Z) Hierzu werden folgende Gebietskategorien festgelegt: - Ländlicher Raum, untergliedert in a) allgemeiner ländlicher Raum und b) ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen, - Verdichtungsraum.</p>	<p>Mit der Begründung zum Ziel wird das Verbleiben von Gemeinden in der Gebietskategorie „Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ erleichtert. Das Staatsministerium löst sich damit von einer starren Zuordnung aufgrund statistischer Kennziffern und ermöglicht es, Gemeinden durch Anerkenntnis konkreter Bedürfnisse vor Ort passgenauer einer Gebietskategorie zuzuordnen. Auch wenn die Stadt Weiden derzeit nicht von der Änderung betroffen ist, so wird die mit der Änderung angestrebte Flexibilisierung der Gebietszuordnung dennoch begrüßt.</p>
<p>Begründung (neu): Gemeinden, die bereits im LEP 2013 einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet wurden, behalten ihre Zuordnung bei, wenn sie Kriterium 1 (Einwohner-/Beschäftigtendichte 2020) nicht deutlich untererfüllen (>80,0% des Landesdurchschnitts). Eine bisherige Zuordnung einzelner Gemeinden zum ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen bleibt auch bestehen, wenn dies raumstrukturell geboten ist. Dies gilt auch für Gemeinden, für die ein zusammenhängender Raum mit insgesamt mindestens 50.000 Einwohnern, der die o.g. Kriterien erfüllt, nicht mehr besteht (sog. Beharrensregelung). Gemeinden im Anschluss an jene Gemeinden, die auf Grund der Beharrensregelung weiterhin einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet werden, sind nur dann einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zuzuordnen, wenn sie vollständig von Gemeinden eines ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen umschlossen werden.</p>	
<p>5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen</p>	
<p>(Z) In den Regionalplänen <i>sind</i> Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft <i>festzulegen</i>.</p>	<p>Mit der Änderung werden die Regionalen Planungsverbände dazu verpflichtet, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</p>



	<p>festzulegen. Diese Gebietskategorien dienen dazu, andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Bereichen auszuschließen (§7 Abs.3 Nr.1 ROG) oder ihnen weniger Gewicht beizumessen (§7 Abs.3 Nr.2 ROG) und es wird sichergestellt, dass für die Landwirtschaft geeignete Flächen auch dieser vorbehalten bleiben und nicht anderen Nutzungen zugeführt werden. Dies kann dazu dienen, räumliche Konflikte (u.a. mit dem Belang Ausbau erneuerbarer Energien) zu reduzieren bzw. aufzulösen und stellt zudem eine wichtige Leitlinie und Erleichterung für nachrangige Planungsebenen dar. Zugleich kann mit dem Ziel die heimische Nahrungsmittelproduktion gefördert werden. Es bestehen daher keine Einwände der Stadt Weiden.</p>
<p>6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung (Z) Die Energieversorgung ist durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur <i>im öffentlichen Interesse sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen</i>. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,- Energienetze sowie- Energiespeicher.	<p>Mit den Änderungen wird der klimaschonende Umbau der Energieversorgung festgeschrieben (6.1.1), es werden bundesgesetzliche Vorgaben zum Windenergieausbau umgesetzt (6.2.2) und die verstärkte Errichtung von PV-Anlagen auf überbauten Flächen forciert (6.2.3). Zusätzlich wird ein Grundsatz zum Schutz der Landschaft vor der Errichtung von Windenergieanlagen entfernt (7.1.3). Die Änderungen dienen insgesamt dazu, den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen und die Unabhängigkeit der Energieversorgung zu sichern. Damit trotz dieses Ausbaus der Schutz schutzwürdiger Landschaftsbilder gewährleistet bleibt und die Ansiedlung von Windenergieanlagen verträglich gesteuert werden kann, wird die Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Regionalplan festgelegt. Die Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt diesen Änderungen zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu und erhebt keine Einwände.</p>
<p>6.2.2 Windenergie (Z) In <i>jedem Regionalplan</i> sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen <i>in erforderlichem Umfang</i> festzulegen. <i>Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt</i>. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.</p>	
<p>6.2.3 Photovoltaik (G) Auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen soll hingewirkt werden. (Neu)</p>	
<p>7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere</p>	



nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (Entfernung)	
7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement	Die Änderungen stellen hauptsächlich Ergänzungen bestehender Grundsätze zum Hochwasserschutz dar. Zusätzlich wird unter 7.2.5 ein neuer Grundsatz zum Hochwasserschutz und Niedrigwassermanagement eingeführt. Da es sich bei allen Festsetzungen um Grundsätze handelt, die Änderungen hauptsächlich klarstellenden Charakter haben und dazu dienen, den Hochwasserschutz zu verbessern, bestehen keine Einwendungen.
(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen - die natürliche Rückhalte- und Speicherefähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, - <i>bestehende oder potentielle</i> Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten und wiederhergestellt sowie - bestehende Siedlungen vor einem <i>mindestens</i> hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.	
(G) In den Regionalplänen können <i>Überschwemmungsgebiete</i> sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.	
(G) Zur Kappung von Hochwasserspitzen aus kleinen Einzugsgebieten und zum Boden- und Ressourcenschutz sollen im Freiraum zusätzliche rückhaltende und abflussbremsende Strukturelemente eingebaut werden. (Neu)	
7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt	
(G) <i>Der Wasserverbrauch soll an das Wasserdargebot angepasst werden. Der zukünftige Wasserbedarf soll langfristig auch bei niedrigen Wasserständen gesichert werden.</i>	
(G) Der Sicherung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes mit ausreichendem Wasserdargebot auch in Trocken- und Hitzeperioden soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen - Quell- und Feuchtbiotope erhalten und vordringlich wiederhergestellt sowie Wasserleitungen vermieden werden, - der Wasserrückhalt in der Fläche, Versickerungsmöglichkeiten und -kapazitäten insbesondere durch Gewässer-, Moor- und Auenrenaturierungen, abflussbremsende Boden- und Landschaftsstrukturen und die Verbesserung des Wasserrückhalts von Böden durch angepasste Landnutzung verbessert werden <i>und</i> - <i>der Wasserrückhalt in der Fläche auch durch technische Anlagen gesichert</i>	



werden, insbesondere für den Zweck der Bewässerung.

Fazit zu den Änderungen am Entwurf der Teilfortschreibung zum LEP vom 02.08.2022

Die vorgenommenen Änderungen haben aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. lediglich klarstellenden Charakter oder stehen im Einklang mit bereits bestehenden Zielen oder Positionen der Stadt. Daher bestehen keine Einwände und dem Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 02.08.2022 kann zugestimmt werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Mit den Änderungen am Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 02.08.2022 besteht Einverständnis.

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt, keine erneute Stellungnahme abzugeben.

Anlagen:

Anlage 1_Entwurf_LEP_Lesefassung_mit_AEnderungen_aus_Beteiligung

Anlage 2_Stellungnahme Stadt Weiden zum LEPro 2022